

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

17.08.2020

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 24.08.2020, um 14:30 Uhr,

findet im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach,
eine Sitzung des

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Mobilfunkverfügbarkeit im Landkreis Kaiserslautern | 1939/2020 |
| 2 | Sachstandsbericht Corona-Pandemie | |

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 3 | Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP: "Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz" | 1935/2020 |
| 4 | Sickingen-Gymnasiums Landstuhl - weiteres Vorgehen | 1938/2020 |
| 5 | Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern | |
| 5.1 | Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; hier: Änderung - Erweiterung des Sitzungsdienstprogrammes und Einführung der Mandatos App | 1902/2020 |
| 5.2 | Einsatz und Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern; Änderung der Hauptsatzung | 1924/2020 |
| 6 | Eilentscheidungsvorlage: "K 9 OD Weltersbach - Deckenmaßnahme" | 1921/2020 |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 8 | Raum- und Bedarfsplanung Abteilung 4 "Jugend und Soziales" | 1940/2020 |
| 9 | Eilentscheidungsvorlage: "Personalangelegenheit" | 1918/2020 |
| 10 | Personalangelegenheit | 1910/2020 |
| 11 | Personalangelegenheit | 1944/2020 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

11.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Mobilfunkverfügbarkeit im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Herr Klaus Eichler von der Clearingstelle Mobilfunk Rheinland-Pfalz des MWVLW wird an Hand des Kreissteckbriefes die Mobilfunkversorgung im Landkreis Kaiserslautern darstellen und erläutern. Er steht für alle Fragen rund um die Mobilfunkversorgung zur Verfügung.

Im Auftrag:
Achim Schmidt
Büroleitung

09.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP: "Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz"

Sachverhalt:

Die Fraktionen der CDU, FWG und FDP haben mit beigefügtem Antrag einen "Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz" beantragt.

Anlage/n:

20200805_Antrag Fraktionen CDU, FWG, FDP_Bericht OVG Urteil



CDU-Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An den Landrat des
Landkreises Kaiserslautern

05.08.2020

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP gem. § 3 GO KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, FWG und FDP beantragen die Aufnahme und Behandlung folgenden Tagesordnungspunktes zur nächsten Sitzung des Kreistages:

*"Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz"*

Begründung:

Vor dem Hintergrund der desolaten Finanzausstattung der Kommunen in Rheinland-Pfalz wehrt sich der Landkreis Kaiserslautern in mehreren gerichtlichen Verfahren gegen unverhältnismäßige Zwangsmaßnahmen des Landes, das eigentlich in der Verantwortung wäre, für Abhilfe durch eine auskömmliche finanzielle Ausstattung zu sorgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz konnte der Landkreis mit einer Klage einen juristischen Erfolg erzielen. Der Landrat wird um Berichterstattung zum Ergebnis des Verfahrens, den Auswirkungen für den Kreis und den kreisangehörigen Raum und in diesem Zusammenhang über die weiteren juristischen Schritten und Verfahrensstände gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Klein
Fraktionsvorsitzender

11.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Sickingen-Gymnasiums Landstuhl - weiteres Vorgehen

Auf Grundlage der bisherigen Planungen des Büros Christl Bruchhäuser und verschiedener Fachplaner war für die beabsichtigte Generalsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Dies nicht nur im Hinblick darauf, dass die Gesamtkosten gem. Förderrichtlinie nicht mehr als 80% der Neubaukosten betragen dürfen, sondern auch hinsichtlich der Frage, wie es um die Gesamtwirtschaftlichkeit über den Lebenszyklus (50 Jahre) bestellt sein werde.

Die methodischen Fragen dieser Untersuchung wurden mit der ADD und der SGD-Süd (Bauabteilung) eingehend erörtert und abgestimmt.

Wichtigstes Ergebnis dabei war, dass die Betrachtung auch im Hinblick auf die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes (d.h. mit dem derzeitigen Raumprogramm) erfolgen sollte, um eine unmittelbare Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu sei erläuternd darauf hingewiesen, dass der Neubau einer Schule nach dem gültigen Raumprogramm für ein vierzügiges Gymnasium eine ca. 1/3 kleinere Nutzfläche aufweisen würde als das Bestandsobjekt.

Zusätzlich zu dieser ergänzenden Betrachtung sollte die Berechnung des Eigenanteils des Landkreises für alle Sanierungs- und Neubauvarianten sowohl hinsichtlich der Herstellungskosten als auch hinsichtlich der Lebenszykluskosten betrachtet werden.

Die von den Planern erarbeiteten Zahlen gliedern sich dementsprechend in 3 Berechnungsansätze, die jeweils in den Varianten Bestandssanierung, Neubau an Ort und Stelle sowie Neubau auf einem anderen von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Grundstück ermittelt wurden:

- A. Globale Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von drei Beschaffungsvarianten**
- B. Vergleich Sanierung - Ersatzneubau gleicher Größe**
- C. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der förderfähigen Beschaffungsvarianten aus der Perspektive des Landkreises**

In der Sitzung des Kreisausschusses werden die Ergebnistabellen in einer kurzen Präsentation vorgestellt. In der Kreistagssitzung werden die Berechnungen von den Planern im Detail erläutert werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass bei allen drei untersuchten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen die **Generalsanierung** des Sickingen-Gymnasiums (gem. Var. 1) **kostengünstiger und wirtschaftlicher als alle Neubauvarianten** ist.

Die Kosten der Sanierung **unterschreiten** überdies die fördertechnische Schwelle von max. 80% der Neubaukosten.

Im Hinblick auf die Verwendungsfristen für die Fördermittel, insbesondere aus dem Programm KI 3.0 sollte nunmehr die Grundsatzentscheidung für das weitere Vorgehen getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Generalsanierung des Sickingen-Gymnasiums im Bestand gem. Variante 1 der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen weiter zu verfolgen, und mit den Planern in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und der Baubehörde der SGD Süd die erforderlichen weiteren Planungsschritte anzugehen.

Im Auftrag

Gentek

Sitzung des Kreistages am 24.08.2020

Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium

Landstuhl – weiteres Vorgehen



TOP Ö 4

Lageplan



Ausgangslage

Bei der Schule wurden Mängel im Bereich des baulichen Brandschutzes und in der Anlagentechnik festgestellt, die eine Gesamtsanierung erforderlich machen.

Wegen der zu erwartenden Fördersummen von mehr als 1,5 Mio. EUR ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Sanierung versus Neubau erforderlich.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Es wurden drei Arten der Wirtschaftlichkeit betrachtet:

- A. Globale** Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von drei Beschaffungsvarianten
- B.** Vergleich Sanierung - **Ersatzneubau gleicher Größe**
- C.** Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der förderfähigen Beschaffungsvarianten **aus der Perspektive des Landkreises**

A. Globale Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von 3 Beschaffungsvarianten

Var. 1: Sanierung

Var. 2: Neubau am gleichen Standort

Var. 3: Neubau nach Schulbaurichtlinie
(kleineres Gebäude) an einem anderen
Standort einschl. Sporthalle, ohne Aula und
Schwimmbad

Übersicht Kosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl		KV Kaiserslautern		prj 18-02	
Variantenvergleich				Stand	13.08.2020
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl				
Bauherr:	KV Kaiserslautern				
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main				
1 Übersicht	Kosten				
	</				



Übersicht Lebens- zykluskosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				prj 18-02
Variantenvergleich				Stand 13.08.2020
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main			
1 Übersicht	Lebenszykluskosten			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	
Gesamtbaukosten (KG 200-700), einmalig (mit Indexanpassung während Bauzeit)	21.455.618 €	32.485.127 €	34.054.858 €	
Barwert Baunutzungskosten	46.471.920 €	47.646.313 €	35.809.441 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 300 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 400 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert Rückbau	2.706.783 €	3.073.567 €	1.844.549 €	
Summe (50 Jahre)	70.634.320 €	83.205.007 €	71.708.848 €	
Anmerkungen:	Förderungen, Abbruchkosten sowie Auslagerungskosten sind in den Lebenszykluskosten nicht enthalten			
Betrachtungszeitraum	50 Jahre			
Baupreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
Verbraucherpreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
kalkulatorischer Zinssatz	0,75 %			

B. Vergleich Sanierung - Ersatzneubau gleicher Größe

Var. 1: Sanierung

Var. 2: Neubau an neuem Standort in **gleicher Größe wie Bestandsgebäude** einschl. Sporthalle, **ohne** Schwimmbad u. Aula (*nicht förderfähig*)

Var. 3: Neubau an neuem Standort **gem. Schulbaurichtlinie** einschl. Sporthalle* ohne Aula und Schwimmbad

* Hinweis: bei Neubau an einem neuen Standort ist die Sporthalle ggf. nicht förderfähig, da die bisherige Halle bereits zu großen Teilen saniert wurde und in der gleichen Stadt liegt.

Übersicht Kosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				prj 18-02
Variantenvergleich				Stand 08.08.2020
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main			
1 Übersicht	Kosten			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
alle Angaben sind brutto-Werte	Sanierung	Neubau BGF wie Bestand anderes Grundstück	Neubau BGF nach SchulbauRL RLP anderes Grundstück	
Kosten				
Abbruch	0 €	1.480.000 €	1.480.000 €	
Auslagerung *	inkl. Sporthalle und ohne Schwimmbad 1.640.000 €	inkl. Sporthalle und ohne Schwimmbad 800.000 €	inkl. Sporthalle und ohne Schwimmbad 800.000 €	
	Nutzung SGL (zur Hälfte) und Wallhalben	keine Ausweichsch. / hier nur Betriebskosten SGL	keine Ausweichsch. / hier nur Betriebskosten SGL	
Erstellung (KG 200-700)	17.800.873 €	29.554.361 €	26.833.700 €	
	Sanierung SGL	Neubau Schule + Sporthalle	Neubau Schule + Sporthalle	
	keine Risiken Boden / geringe Risiken Schadstoffe / mittleres Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung, sonst. bauliche Einschränkungen neues Grdst. / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung, sonst. bauliche Einschränkungen neues Grdst. / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes	
Summe	19.440.873 €	31.834.361 €	29.113.700 €	
(ohne Indexanpassung während Bauzeit)				
Einnahmen				
Förderung KI 3.0 (90%)	zu Fördersummen kann erst nach weiterer Abstimmung mit ADD/ SGD eine Aussage getroffen werden. Förderung für Ersatzneubauten werden im Einzelfall entschieden und können die Förderung einer Sanierung nicht überschreiten.			
Schulbauförderung (45%)				
Verwertung Grundstück		429.108 €	429.108 €	
resultierende Kosten (circa)				
Preissteigerung 10%	1.944.087 €	3.183.436 €	2.911.370 €	
Summe	21.384.960 €	35.017.797 €	31.595.962 €	
	Sanierung des Bestands	Neubau anderes Grundstück	Neubau anderes Grundstück	
		Das Schwimmbad wird in keiner der Varianten berücksichtigt!		
Anmerkungen:	* Ausweich-Szenario bei Variante 1 noch nicht abschließend geklärt. Anzahl der Ausweichsanierungen befindet sich noch in Abstimmung / Nutzungsmöglichkeit Schule Wallhalben noch nicht endgültig geklärt			

Übersicht Lebens- zykluskosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				prj 18-02
Variantenvergleich				Stand 08.08.2020
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main			
1 Übersicht	Lebenszykluskosten			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	
Gesamtbaukosten (KG 200-700), einmalig (mit Indexanpassung während Bauzeit)	21.384.960 €	35.017.797 €	31.595.962 €	
Barwert Baunutzungskosten	40.980.793 €	45.379.556 €	41.528.096 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 300 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 400 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert Rückbau	2.524.005 €	2.524.005 €	2.291.887 €	
Summe (50 Jahre)	64.889.759 €	82.921.359 €	75.415.944 €	
Anmerkungen:				
Förderungen, Abbruchkosten sowie Auslagerungskosten sind in den Lebenszykluskosten nicht enthalten				
Betrachtungszeitraum	50 Jahre			
Baupreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
Verbraucherpreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
kalkulatorischer Zinssatz	0,75 %			



C. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der förderfähigen Beschaffungsvarianten aus der Perspektive des Landkreises

Var. 1: Sanierung gem. Var. A 1

Var. 2: Neubau am gleichen Standort gem. Var. A 2

Var. 3: Neubau an einem anderen Standort gem.
Schulbaurichtlinie einschl. Sporthalle*, **ohne
Aula u. Schwimmbad** gem. Var. A3

* Hinweis: bei Neubau an einem neuen Standort ist die Sporthalle ggf. nicht förderfähig, da die bisherige Halle bereits zu großen Teilen saniert wurde und in der gleichen Stadt liegt.

Eigenanteil des Landkreises Herstellungskosten

Verfasser: Einleitung/Erstermittel und Kapitaldienst	AG Gesellschaft f. Projektsteuerung & Baumanagement mbH, 65249 Mainz			
1 Übersicht	Kosten			
	Variante 1		Variante 2	
	Sanierung		Neubau	
alle Angaben sind brutto-Werte			gleiches Grundstück	
			anderes Grundstück	
Kosten				
Abbruch	kein Abbruch	0 €	ohne Sporthalle und Schwimmbad	1.000.000 €
			inkl. Sporthalle und Schwimmbad	1.480.000 €
Auslagerung *	Nutzung SGL (zur Hälfte) und Walthalben	1.640.000 €	Nutzung Walthalben + zusätzl. Container	5.000.000 €
			keine Ausweichsch. / hier nur Betriebskosten SGL	800.000 €
Erstellung (KG 200-700)		17.865.107 €		23.531.934 €
				28.678.962 €
	Sanierung SGL		Neubau Schule	Neubau Schule + Sporthalle
	keine Risiken Boden / geringe Risiken Schadstoffe / mittleres Risiko Unvorhergesehenes		Risiko Bodenbelastung unbekannt / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung, sonst. bauliche Einschränkungen neues Grdst. / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes
Summe		19.505.107 €		29.531.934 €
Preissteigerung	10%	1.950.511 €		3.095.896 €
Rundung		0 €		0 €
Summe incl. Sicherheit		21.455.618 €		34.054.838 €
(ohne Indexanpassung während Bauzeit)				
Einnahmen				
Förderung Kf 3.0 (90%)	zu Fördersummen kann erst nach weiterer Abstimmung mit ADG/ SGO eine genauere Aussage getroffen werden. Förderung für Ersatzneubauten werden im Einzelfall entschieden und können die Förderung ihrer Sanierung nicht überschreiten. Ca. Aufstellung nachfolgend			
Schulbauförderung (45%) wg. mögliche Rückforderung Land bei Verwertung Grundstück bzw. Neubeschaffung Grundstück keine Einnahme				
abzgl. Förderung Schulbau		0 €		0 €
		-7.235.865 €		-7.235.865 €
abzgl. Kf 3.0 gem. Angaben Landkreis Kaiserslautern		-2.292.717 €		0 €
		-151.730 €		0 €
abzgl. Förderung Sporthalle				-151.730 €
		0 €		0 €
Veräußerungsgewinn Grundstück				0 €
		0 €		882.000 €
möglicher Rückforderungsanspruch Land aus bisher gewährter Zuwendungen wg. verfallener Nutzungsaufgabe				882.000 €
resultierende Kosten (circa)				
Rundung		0 €		0 €
Summe		11.775.307 €		25.979.532 €
	Sanierung		Neubau gleiches Grundstück	Neubau anderes Grundstück
				ohne Schwenmbad
				anderes Grundstück
Anmerkungen:				ohne Abzug Einsparung Veräußerung Grundstück
* Ausweichsch. Sanierung Variante 3 nach nicht abschließend geklärt. Anzahl der Ausweichsch. Sanierung Variante 3 nach nicht abschließend geklärt. Anzahl der Ausweichsch. Sanierung Variante 3 nach nicht abschließend geklärt.				



Eigenanteil des Landkreises: Lebenszykluskosten

Gesamtanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				
Variantenvergleich				
Beschreibung:	Gesamtanierung Sickingen-Optimierung Philipp Fauth-Ströde 3 68849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christi + Buschhäuser GmbH Erste Architekten AGA 68311 Frankfurt am Main			
Verfasser Einbindung Fördermittel und Kapitalmarkt:	KG Gesellschaft F. Projektsteuerung & Baumanagement mbH, 55126 Mainz			
1 Übersicht	Lebenszykluskosten			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
	€/ 50 Jahre (brutto)	€/ 50 Jahre (brutto)	€/ 50 Jahre (brutto)	
Gesamtbaukosten (KG 200-700, einmalig (einmalige Kosten))	21.455.618 €	32.485.127 €	34.054.858 €	
Verwertung Grundstück abzgl. Förderung Schulbau	0 €	0 €	-429.108 €	
abzgl. KI 3.0 gem. Angaben Landkreis Kaiserslautern	-7.235.865 €	-7.235.865 €	-7.235.865 €	
abzgl. KI 3.0 gem. Angaben Landkreis Kaiserslautern	-2.292.717 €	0 €	0 €	
abzgl. Förderung Sporthalle	-151.730 €	-151.730 €	0 €	
abzgl. Veräußerungsgewinn Grundstück	0 €	0 €	429.108 €	
möglicher Rückforderungsanspruch Land aus bisher gewährter Zuwendungen wg. verfallter Nutzungsaufgabe	0 €	882.000 €	882.000 €	
Zw. Summe Aufwand Gesamtbaukosten abzgl. Fördermittel ohne Risiko	11.775.307 €	25.979.532 €	27.700.993 €	
Barwert Kapitalkosten Zinsaufwand 30 Jahre Annuitätendarlehen	692.764 €	1.528.426 €	1.629.703 €	
Barwert Kapitalkosten zukünftiger Tilgungsaufwand 30 Jahre Annuitätendarlehen	-1.210.618 €	-2.670.953 €	-2.847.936 €	
Abrechnungsbuchhalterischer Restbuchwert 31.12.21		4.334.000 €	4.334.000 €	
Barwert Baunutzungskosten ohne Kapitalkosten	46.471.920 €	47.646.313 €	35.809.441 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 300 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 400 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert Rückbau	2.706.783 €	3.073.567 €	1.844.549 €	
Summe (50 Jahre)	60.436.155 €	79.890.885 €	68.470.750 €	
Anmerkungen:				
Förderungen, Abbruchkosten sowie Auslagerungskosten sind in den Lebenszykluskosten nicht enthalten				
Betrachtungzeitraum	50 Jahre			
Baupreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
Verbraucherpreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
kalkulatorischer Zinssatz, Vorgabe ADG/SGD	0,75 %			
Annuitätendarlehen, - 30 Jahre	0,40 %			
Gesamtanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				
Variantenvergleich				
Beschreibung:	Gesamtanierung Sickingen-Optimierung Philipp Fauth-Ströde 3 68849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christi + Buschhäuser GmbH Erste Architekten AGA 68311 Frankfurt am Main			
Verfasser Einbindung Fördermittel und Kapitalmarkt:	KG Gesellschaft F. Projektsteuerung & Baumanagement mbH, 55126 Mainz			

Zusammenfassendes Ergebnis

Bei allen drei untersuchten
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist die
Sanierung des Sickingen-Gymnasiums (Var. 1)
kostengünstiger und wirtschaftlicher
als alle Neubauvarianten.

Die Kosten der Sanierung **unterschreiten** überdies
die fördertechnische Schwelle von max. 80% der
Neubaukosten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom **27.04.2020**.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert 28.08.2001

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am **24.08.2020** folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 8 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages“

In Absatz 2 Satz 1 wird der Wert „105,00 €“ durch den Wert „**110,00 €**“ ersetzt.

Artikel 2

Nr. 1:

Die Überschrift in § 11 wird durch „**Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter**“ ersetzt.

Nr. 2:

Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

Artikel 3

Artikel 1 tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 18.03.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.08.2020

gez.

Ralf Leßmeister

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

23.07.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; hier: Änderung - Erweiterung des Sitzungsdienstprogrammes und Einführung der Mandatos App

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern nutzt zur Abwicklung der Gremienarbeit seit Mitte September 2011 das Sitzungsdienstprogramm „Session“ der Fa. Somacos.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung im Mai 2017 einmütig der grundsätzlichen Einführung der Modularerweiterung „SessionNet“ zugestimmt und damit die Rahmenbedingungen zur digitalen Sitzungsbearbeitung geschaffen. Nach Darstellung in der Kreisausschusssitzung vom 22.06.2020 wird die Kreisverwaltung im Zusammenhang mit einer künftigen weitergehenden Digitalisierung die Einführung und Nutzung der Mandatos App umsetzen.

Die Mandatos App wurde intern einer 3-monatigen Testphase unterzogen. Eine Rückmeldung der Testanwender ergab, dass die App auf unterschiedlichen Smartphones und Tablets ohne Probleme läuft. Ebenso wurde diese den Mitgliedern des Kreisausschusses im Rahmen der vergangenen Kreisausschusssitzung anhand einer Demo-Version vorgestellt.

Zur Umsetzung des digitalen Sitzungsdienstes und zur künftigen Nutzung mobiler Endgeräte (Windows, iOS oder Android) erfolgte eine Beratung in der Kreisausschusssitzung vom 22.06.2020.

Im Ergebnis hat sich der Kreisausschuss in dieser Sitzung einmütig für die grundsätzliche digitale Erweiterung und damit Einführung der Mandatos App der Fa. Somacos ausgesprochen sowie eine generelle Erhöhung des monatlichen Grundbetrages für die Kreistagsmitglieder um 5,- Euro empfohlen, um sämtliche Mehrkosten für die Kreistagsmitglieder, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mandatos App stehen, aufzufangen.

Die vorgesehene Erhöhung des monatlichen Grundbetrages macht die Anpassung der Hauptsatzung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung entsprechend der beigefügten Artikelsatzung dahingehend zu ändern, den monatlichen Grundbetrag (§ 8 der Hauptsatzung) um 5,- Euro anzuheben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Büroleiter

Anlage/n:

2020_08_Artikelsatzung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom **27.04.2020**.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert 28.08.2001

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am **24.08.2020** folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 8 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages“

In Absatz 2 Satz 1 wird der Wert „105,00 €“ durch den Wert „110,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den **24.08.2020**

gez.
Ralf Leßmeister
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

10.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	17.08.2020	öffentlich öffentlich

Einsatz und Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern; Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

In Zeiten von Corona wird die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Helfern deutlich. Auch hat das Land gerade für diesen Personenkreis Mittel bereitgestellt, um den Aufwand der beim ehrenamtlichen Einsatz von Personen erfolgt abzumildern und den finanziellen Rahmen zu schaffen Entschädigungen zahlen zu können (siehe Anlage 1 vom 29.05.2020).

Nach interner Prüfung ist eine Leistung für den ehrenamtlichen Einsatz von Personen nach § 12 Abs. 4 LKO nur möglich, sofern die Hauptsatzung eine Regelung hierfür vorsieht. Ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, ist nur eine Beschäftigung über einen Arbeitsvertrag oder bei vorliegender gesetzlicher Ermächtigung über ein Ehrenbeamtenverhältnis möglich. Die Hauptsatzung sieht z.Zt. die Möglichkeit einer Entschädigung für Katastrophenschutz Helfer vor, die aber für dauerhafte Krisenfälle nicht einschlägig ist.

Bei Aufnahme einer Regelung in die Hauptsatzung, könnte i.R.d. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG eine Aufwandsentschädigung für den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen gezahlt werden. Damit wäre die rechtliche Grundlage zur Leistung der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel geschaffen und könnte in Würdigung einer entsprechenden Wertschätzung der geleisteten Tätigkeiten erfolgen. Als angemessene Entschädigung wird ein Betrag von 10,00 €/Stunde gesehen.

In der Folge wäre auch die Möglichkeit geschaffen in anderen Krisenfällen (z.B. Tierseucheneinsätze – Afrikanische Schweinepest) ehrenamtlich Tätige für eine geringe Entschädigung einzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hauptsatzung entsprechend anzupassen (siehe Anlage 2). Dies kann mit einer vorgesehenen Satzungsänderung erfolgen.

Sollen Personen längerfristig und über einen größeren zeitlichen Umfang hinaus beschäftigt werden, wären in jedem Fall Arbeitsverhältnisse vorzuziehen. Führungszeugnis, Gesundheitsuntersuchung, Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz, Datenschutz und die sonstigen internen Regelungen, auch Aspekte wie Haftung und Versicherung, zeitliche Begrenzung usw. wären damit über das übliche Procedere von Arbeitgeberseite gesichert.

In der Folge ist bei der Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Helfern darauf zu achten, dass die vorgesehenen (und auch vom Land so beworbenen) Tätigkeiten dieselben wären, die derzeit auch von hauptamtlichen Kräften zu erledigen sind. Eine klare Abgrenzung zu einem Arbeitsver-

hältnis kann hier über die zeitliche Inanspruchnahme vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung zur Entschädigung von weiteren Ehrenämtern und ehrenamtlich Tätigen zu ändern.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
(Büroleiter)

Anlage/n:

20200422_MSAGD_Sonderzahlung
Anlage 1_MSAGD_Einmalige Sonderzahlung
Anlage 2_Hauptsatzungsergänzung

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

An die
Landrätinnen und Landräte in RLP,
Kreisverwaltungen RLP,
Gesundheitsämter RLP

DER STAATSSSEKRETÄR

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Versand ausschließlich per E-Mail

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
632		Dr. Stephanie Laux Stephanie.Laux@msagd.rlp.de	06131 16-2321 06131 1617-2321

Einmalige Sonderzahlung für freiwillige Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern in RLP während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Amtsleiterinnen und Amtsleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz übernehmen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie sehr wichtige Aufgaben. Ich möchte mich ausdrücklich und herzlich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das große Engagement bedanken! Für alle ist dies mit großen Kraftanstrengungen verbunden.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben wurde sehr kurzfristig Unterstützung vor Ort benötigt. Mit freiwilligen Helferinnen und Helfern wie Medizinstudierenden, Ärztinnen und Ärzten aus dem Ruhestand oder auch Lehrkräften unterstützt das Land die Gesundheitsämter unter anderem bei der kurzfristigen Vermittlung helfender Hände, aber auch bei der Finanzierung dieser.

Neben meinem Dank möchte ich Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, wie die finanzielle Unterstützung für die Freiwilligen in den rheinland-pfälzischen Gesundheitsämtern während der Corona-Pandemie geregelt wird.

Das Land wird neben der bereits geleisteten einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 25,-- Euro je Einwohnerin/Einwohner für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung der Corona-Pandemie eine zusätzliche einmalige Pauschale zur Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern in Höhe von 1,-- Euro je Einwohnerin/Einwohner an die Landkreise auszahlen. Dabei wird die selbe Einwohnerzahl wie bei der bereits geleisteten Sonderzahlung in Höhe von 25,-- Euro je Einwohnerin/Einwohner zugrunde gelegt.

Damit wird die zuvor angedachte Spitzabrechnung in Form von Rechnungsvorlage für den Einsatz der Freiwilligen während der Corona-Pandemie mit dem Land obsolet.

Um die einmalige Pauschale für den Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens während der Corona-Pandemie in den Gesundheitsämtern zu erhalten, bitten wir Sie zeitnah einen formlosen Antrag (siehe Muster im Anhang) an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und
Demografie Rheinland-Pfalz
z.H. Frau Dr. Stephanie Laux
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Alexander Wilhelm

Antrag auf Zahlung der einmaligen Pauschale für den Einsatz freiwilliger Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern während der Corona-Pandemie

Hiermit beantrage ich für den Landkreis Kaiserslautern..... die einmalige Pauschale für den Einsatz freiwilliger Helferinnen und Helfer im Gesundheitsamt ...Kaiserslautern..... zur Bewältigung der Aufgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Höhe von 1,-- Euro je Einwohnerin/Einwohner des betreffenden Gesundheitsamtes und dessen Zuständigkeitsgebiet.

Kaiserslautern, 23.04.2020

Ort, Datum

Ralf Leßmeister, Landrat

Unterschrift

TOP Ö 5.2

Eingang

9. Juni 2020

LANDRAT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

L> 1. Scan
2. Kopien an:
AL 7, KBoRS,
FBL 1.3
3. Original an
Abt. 7

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Herrn
Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Mein Aktenzeichen 632
Ihr Schreiben vom 23.04.2020
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Stephanie Laux
Stephanie.Laux@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2321
06131 1617-2321

29. Mai 2020

Einmalige Sonderzahlung für freiwillige Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern in RLP während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Leßmeister,

auf Ihren Antrag vom 23. April 2020 bewillige ich dem Landkreis Kaiserslautern als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung für das Jahr 2020 eine einmalige pauschale Landeszuwendung in Höhe von

206.130,00 Euro

(in Worten: zweihundertsechstausendeinhundertdreißig Euro).

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.

Grundlage der Bewilligung sind die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K), die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides sind.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

sozial
AKTIV
für Rheinland-Pfalz



Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf 206.130,00 Euro festgesetzt und ermitteln sich pauschal aus 1,00 Euro je Einwohnerin/ Einwohner des Gesundheitsamtsbezirks (Landkreis Kaiserslautern sowie kreisfreie Stadt Kaiserslautern) – Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz - Stand: 30. November 2019. Im Einzelfall über die pauschalisierte Zuwendung des Landes hinausgehende Aufwandsentschädigungen müssen von den Landkreisen selbst getragen werden.

Die Landesförderung wird Ihnen in den nächsten Tagen auf Ihr Konto mit der IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern überwiesen.

Aufgrund der Auszahlung als Pauschale genügt in Abweichung von Ziffer 7 ANBest-K als Verwendungsnachweis ein Sachbericht und eine Erklärung, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Diese bitte ich bis zum 31. Dezember 2020 beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstr. 9, 55116 Mainz, einzureichen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

Ich danke Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für Ihr großes Engagement bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

TOP Ö 5.2

Artikel 1

Nr. 2:

Die Überschrift in § 11 wird ersetzt durch „Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter“

Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

Artikel 2

Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 tritt zum 10.08.2020 in Kraft.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1921/2020



28.07.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

K 9 OD Weltersbach - Deckenmaßnahme

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 29.06.2020 beschlossen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Straßenzustandes die Fahrbahnen der K 9 und K 10 innerhalb der OD Weltersbach sowie auf der freien Strecke zwischen Weltersbach und der L 363 auszubauen und die Arbeiten zu einem Kreisanteil von 581.411,93 € an die Fa. Juchem, Niederwörresbach zu vergeben.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins wegen der Baustelleneinrichtung und des Baustellenablaufs wurde nun angeregt, zusätzlich eine Deckensanierung der K 9 in Richtung Rettenmeier (Stat. 1,960 – 2,230) durchzuführen.

Mit der bisher ausgeschriebenen Baumaßnahme innerhalb der OD Weltersbach erstreckt sich die Baumaßnahme auf der K 9 lediglich auf den unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der K 10.

Nach Mitteilung des LBM befindet sich der betreffende Streckenabschnitt Stat. 1,500 – 2,320 laut der Zustandsbewertung 2016 noch in einem relativ guten Zustand (überwiegend hellgrüne Abschnitte – Gesamtzustandswerte zw. 2,5 – 3,5). Der letzte Ausbau war 1984, seitdem wurden keine größeren Sanierungsmaßnahmen mehr durchgeführt.

Nach dem äußeren Schadensbild zeigt dieser Bereich keine größeren Defizite in der Tragfähigkeit, sodass zurzeit davon ausgegangen werden kann, dass der Unterbau noch ausreichend tragfähig ist.

Der LBM empfiehlt daher die **Deckschicht zu sanieren**. Es zeigen sich bereits vermehrt Schäden im Deckenbereich. Eine weitere Schadenszunahme ist zu erwarten, mit dem Risiko, dass auch die darunterliegenden Schichten geschädigt werden.

Mit einer Deckenmaßnahme kann dieser Bereich wirtschaftlich saniert werden.

Diese Deckenmaßnahme ist im Auftrag der Fa. Juchem nicht enthalten. Es befinden sich jedoch vergleichbare Positionen im Vertrag, die auf die Deckenmaßnahme übernommen werden könnten. Hierzu müsste allerdings mit der Fa. Juchem über die Auftragserweiterung verhandelt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Vertragspositionen zum Zuge kommen, ist mit einer Summe von ca. 65.000 € zu rechnen.

Da es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme handelt, ist eine Förderung mit Landesmitteln nicht möglich. Die Maßnahme muss somit aus Haushaltsmitteln für die Straßenunterhaltung finanziert werden.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Fa. Juchem beabsichtigt Anfang August mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Verhandlung über die Auftragserweiterung sollte schnellstmöglich beginnen und auch abgeschlossen werden, damit eine reibungslose Bauausführung gewährleistet ist und keine finanziellen Nachteile für den Landkreis entstehen. Bis zu den nächsten Gremiensitzungen am 17. und 24.08.2020 kann nicht abgewartet werden.

Entscheidungsvorschlag:

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern wird beauftragt, Verhandlungen mit der Fa. Juchem, Niederwörresbach über die Auftragserweiterung zur Durchführung der Deckenmaßnahme für den oben genannten Abschnitt der K 9 in der OD Weltersbach zu führen und ein entsprechendes Angebot einzuholen.

Der Landrat wird ermächtigt, einer Vertragserweiterung bis zu einem Betrag von 75.000 € zuzustimmen.

Im Auftrag



Kusche

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-523300	300.000 €	161.076,41 €

Bei der Auftragserweiterung handelt es sich um eine reine Deckenmaßnahme, weshalb die Finanzierung über den Unterhaltungsaufwand im Ergebnishaushalt erfolgen muss.

Grundsätzlich sind im Kreisstraßenbudget 300.000 € für die Unterhaltung von Kreisstraßen und hiervon 75.000 € für Deckenmaßnahmen vorgesehen, die allerdings vermutlich für Kostensteigerungen durch die Fortschreibung der technischen Regelwerke bei der Verkehrssicherung für Fahrbahnmarkierungen in Anspruch genommen werden müssen.

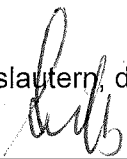
Allerdings ist wider Erwarten die Pauschalisierungsabrechnung 2019 günstiger ausgefallen, sodass der Kreis 2019 noch eine Rückzahlung durch den LBM erhalten hat.

Da 2019 keine größeren Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist geplant, über den verfügbaren Betrag von ca. 72.800 € eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden.

Diese könnte dann 2020 für die Deckensanierung in Anspruch genommen werden. Die Finanzierung wäre folglich gewährleistet.

Andreas Weber
Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 28.07.2020


Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

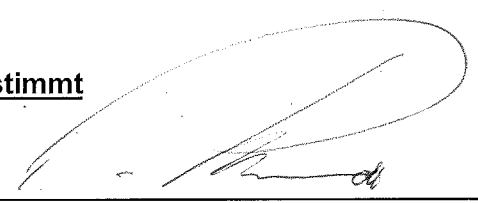
Kaiserslautern, den 29.07.2020

Leßmeister
Landrat

(siehe Anlage - elektronisch)

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete


Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

in Urlaub
Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

Mitzeichnung:

Mitzeichnung Landrat
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Landrat
Person: Leßmeister, Ralf
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Landrat
Person: Leßmeister, Ralf
Datum: 28.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Mitzeichnung KB II
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Person: Schmidt, Peter
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Person: Schmidt, Peter
Datum: 29.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Mitzeichnung KB I
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Geschäftsbereich I
Person: Heß-Schmidt, Gudrun
Termin: 29.07.2020

Erledigung
Fachbereich:
Person:
Datum:
Realisierungstext:
Ergebnis:

Mitzeichnung Abteilungsleiter
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Abteilung 5 (AbtL)
Person: Kusche, Karl-Ludwig
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Abteilung 5 (AbtL)
Person: Kusche, Karl-Ludwig
Datum: 28.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Mitzeichnung Büroleitung
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Abteilung 1 (AbtL)
Person: Schmidt, Achim
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Abteilung 1 (AbtL)
Person: Schmidt, Achim
Datum: 29.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Weber, Andreas

Von: Scharding, Claudia
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2020 15:30
An: Weber, Andreas
Betreff: Eilentscheidung

Frau 1. KBO Heß-Schmitt stimmt der Eilentscheidung
Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1921/2020
zu.

i.A. Claudia Scharding
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abt. 1 -Sekretariat der Kreisbeigeordneten-
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 7105 465
Fax: 0631 7105 496
<mailto:claudia.scharding@kaiserslautern-kreis.de>
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

WIR SIND UMGEZOGEN. BITTE BEACHTEN SIE UNSERE NEUE ADRESSE
